

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 2/13 BH

L 17 U 276/09 (Bayerisches LSG)
S 15 U 288/07 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Unfallkasse Sachsen,
Rosa-Luxemburg-Straße 17a, 01662 Meißen,

Beklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2013 durch den Richter Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richterin Hüttmann-Stoll und den Richter Mutschler beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwältin T. , N. , für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. Oktober 2012 wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwältin T. für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bayerischen LSG bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG, 114 Abs 1 ZPO).
- 2 Nach dem Vorbringen des Klägers und der summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Senat für die Rechtsverfolgung im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde (vgl. § 160 Abs 2 SGG) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Streitig waren in dem Verfahren keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, auch eine Divergenz ist nicht erkennbar. Allenfalls könnte der Umfang der Ermittlungen des LSG angezweifelt werden, wobei das LSG jedoch den aktuellen Stand der Wissenschaft ermittelt und mit einschlägiger Literatur abgeglichen hat. Weshalb die Wiederholung der durchgeführten Beweiserhebung erforderlich sein könnte, erschließt sich nicht. Daher ist auch nicht anzunehmen, dass die nur eingeschränkt zulässige Rüge der Verletzung der Amtsermittlungspflicht mit Erfolg geführt werden könnte.

